



Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. - Abtstraße 21 - 50354 Hürth

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales NRW
Nachrichtlich an:
wtg@mags.nrw.de

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesverband

Abtstraße 21
50354 Hürth

Tel 0160 7871473

bruening.baerbel@lebenshilfe-nrw.de

www.lebenshilfe-nrw.de

St.-Nr.: 224/5798/0397
IK 500537224

16. März 2023

Stellungnahme zum „Entwurf der Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabege- setz-Durchführungsverordnung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. dankt dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Möglichkeit, zum „Entwurf der Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegegesetz-Durchführungsverordnung“ Stellung zu nehmen.

Die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist Landesverband für über 116 Mitgliedsorganisationen in NRW mit vielfältigen individuellen Angeboten für Menschen mit Behinderung sowie inklusiven Angeboten für Menschen mit und ohne Behinderung. Sie tritt für die Rechte von Menschen mit insbesondere geistiger Behinderung sowie ihrer Familien und Angehörigen ein. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen begleiten wir rund 30.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung in NRW sowie 26 Selbstvertretungsgremien, die Lebenshilfe Räte. Im Jahre 1964 wurde die Lebenshilfe NRW von Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung und interessierten Fachleuten, die sich in örtlichen Lebenshilfe-Vereinigungen zusammengeschlossen hatten, gegründet. Sie versteht sich als Selbsthilfe-, Eltern- und Angehörigen-, sowie als Träger- und Fachverband.

Wir müssen leider wieder feststellen, dass der Zeitraum zur Stellungnahme für die Vertretung der Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung viel zu kurz bemessen ist. Es ist den betroffenen Personen aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Vorliegend stammt der Beschluss des Kabinettes vom 14.

Landesgeschäftsführung:
Bärbel Brüning

Vorstand (§ 26 BGB):
Landesvorsitz:
Prof. Dr. Gerd Ascheid

stellv. Landesvorsitz:
Georg Droste
Josefa Maria Lux

Jürgen Graef
Doris Langenkamp
Monika Spona-L'herminez
Dr. Sandra Thiedig

Registergericht:
Amtsgericht Köln
VR 700965
Ust-IdNr.: DE 154096873

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 6537 0205 0000 0809 4000
BIC: BFSWDE33XXX

Februar 2023, das Anschreiben vom 15. Februar 2023 und wir sollen unsere Stellungnahme bis zum 17. März 2023 abgeben. Innerhalb dieser kurzen Zeit ist es Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung nicht möglich, sich eine fundierte Meinung zur „Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung“ zu bilden. Dies ist selbst für uns als Landesverband eine mehr als kurz bemessene Frist, wenn wir Beteiligung ermöglichen wollen.

Der „Entwurf der Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung“ ist aus Sicht der Lebenshilfe NRW e.V. eine gute und sinnvolle Anpassung der Verordnung an das im Jahr 2022 novellierte Wohn- und Teilhabegesetz (WTG). Aus der anliegenden tabellarischen Übersicht ergeben sich unsere Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen, auf die wir insoweit verweisen. Wir beschränken uns im Folgenden auf allgemeine Anmerkungen.

Die im Entwurf der Änderung der Durchführungsverordnung vorgenommene Erweiterung des Personenkreises, der als Fachkraft anerkannt wird, § 1, möchten wir nutzen, um darauf hinzuweisen, dass es nicht nur im Bereich der Pflege einen Fachkräftemangel gibt, sondern auch im Bereich der Eingliederungshilfe. Wir erfahren von ersten Anbietern bereits, dass Wohnplätze wegen fehlenden Personals nicht mehr belegt werden. In unserem Landesverband mehren sich die Anfragen aus Städten, von Betreuungspersonen und anderen Trägern nach Plätzen, da überall bereits Probleme der nicht mehr zu gewährleistenden Begleitung entstehen. Dies ist mehr als besorgniserregend.

Aufgrund des längst auch in der Eingliederungshilfe bestehenden Personalmangels muss es aus unserer Sicht zu einer Erweiterung des zu den Fachkräften für soziale Betreuung zählenden Personenkreises kommen. Quereinsteigern muss unbedingt eine ggf. durch Weiterqualifizierung zu erreichende Anerkennung ermöglicht werden. Wir stehen als Lebenshilfe für eine Diskussion um eine solche Erweiterung gerne zur Verfügung.

Als Lebenshilfe NRW e.V. begrüßen wir nicht nur den § 37 a SGB IX, sondern auch die Umsetzung im Land Nordrhein-Westfalen durch den § 8a WTG, - Vermeidung, Durchführung und Dokumentation von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehende Maßnahmen-. Wir begrüßen, dass in der Durchführungsverordnung in § 5a geregelt werden soll, dass die Leistungsanbieter gerade auch in diesem Bereich des Gewaltschutzes zur regelmäßigen Berichterstattung angehalten



werden und dass ein Verstoß hiergegen als Ordnungswidrigkeit, § 45 Absatz 4 behandelt wird. Dies ist im Interesse der Betroffenen eine gute Weiterentwicklung des § 8a WTG. Die in § 5a Absatz 3 neu geschaffene Möglichkeit, die Daten der Monitoring- und Beschwerdestelle, in anonymisierter Form, zu veröffentlichen, sollte vor Ort auch regelhaft umgesetzt werden. Daher fordern wir, die örtlichen Behörde zu einer solchen Veröffentlichung zu verpflichten. Diese Veröffentlichung führt dazu, dass dieses Thema ein Mehr an Öffentlichkeit erhält, es so zu mehr Transparenz kommt und der Landesgesetzgeber damit auch eine Datenquelle hat, auf deren Grundlage er dann im Interesse der Betroffenen regulierend eingreifen kann.

Die Lebenshilfe begrüßt die in § 8 Absatz 8 geplante Klarstellung zum Thema Rauchen sehr. Die Ersetzung des bisherigen Gemeinschaftsraums für Raucher durch den „Gemeinschaftsbereich“ bildet die Realität in den besonderen Wohnformen ab und erleichtert es diesen, den Bewohnern, die rauchen wollen, dies auch gesetzeskonform zu ermöglichen. Die bisherige Vorgabe, hierfür einen Raum zur Verfügung zu stellen, scheiterte in der Realität daran, dass es einen solchen freien Raum gar nicht gab. Man darf nicht vergessen, dass sich oftmals die Bewohnerbeiräte gegen das Rauchen in den Wohnformen ausgesprochen haben, und die bisherige Regelung in § 8 Absatz 8 konterkarierte diese im höchsten Maße persönliche Entscheidungen der Bewohner.

Als Vertretung von Betroffenen begrüßen wir auch, dass es in §§ 12, 30 geplant ist, die Aufgaben von Nutzerinnenbeiräten in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sowie in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften zu ergänzen und zu präzisieren. Die Tatsache, dass die Beiräte im Bereich der freiheitseinschränkenden und -entziehenden Maßnahmen nicht nur bei der Erstellung von Konzepten beteiligt werden, sondern gerade auch an deren Evaluation beteiligt werden, stärkt ihre Position und führt zu einem Mehr an Teilhabe. Grundsätzlich sollten sie entsprechend der UN BRK an allem, was sie betrifft, beteiligt werden, das heißt auch an darüber hinaus gehenden Konzepten und Weiterentwicklungen von Wohnangeboten und Arbeitsmöglichkeiten.

Dass in Anlage 1 zu §§ 4, 5 WTG DVO -Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot/Hospize/Kurzzeitbetreuung- aber auch in Anlage 2 zu §§ 4, 5 WTG DVO -Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)- geplant ist, die Spalte „nicht geprüft“ wegfällen zu lassen, bzw. diese erst gar nicht zu benennen, halten wir für richtig. Gerade zum Beispiel im Bereich der

freiheitseinschränkenden oder -entziehenden Maßnahmen darf es im Interesse der Betroffenen nicht sein, dass dieser Bereich nicht geprüft wird.

Es gibt aber auch Bereiche, die wir seitens der Lebenshilfe NRW e.V. sehr kritisch sehen.

Die in § 47 Absatz 2 Satz 1 WTG eröffnete Möglichkeit, Doppelzimmer für die Kurzzeitpflege nutzen zu können, lehnen wir in dieser Form als Lebenshilfe ab. Allenfalls mit Zustimmung der aufzunehmenden Person kann in Ausnahmefällen ein Doppelzimmer genutzt werden. Grundsätzlich muss jedem Pflegebedürftigen, ob mit oder ohne Beeinträchtigung, die Möglichkeit auf Versorgung und Unterstützung in einem Einzelzimmer gewährt werden. Die nun mit dem neuen § 23 Absatz 5 des Entwurfs zur Änderung der Durchführungsverordnung geregelten Anzeigepflicht bedeutet zwar dass die Leistungsanbieter mehr Druck zum Umbau erfahren, jedoch gestaltet sich dies aufgrund der vor Ort vorhandenen Gegebenheiten durchaus nicht immer als realisierbar. Es braucht hier entsprechende Förderungen von Baumaßnahmen- insoweit die Realität der Häuser dies zulässt – oder es muss eine klare zeitliche Begrenzung der Weiternutzung, bzw. eine zeitliche Frist zum Umbau dieser Doppelzimmer ausgesprochen werden.

In Zusammenhang mit der Kurzzeitpflege verweisen wir nochmals auf mehrfache Stellungnahmen auch der Bundesvereinigung Lebenshilfe in Bezug auf die grundsätzlich unterschiedlichen Pflegeleistungen, die Bewohnern in besonderen Wohnformen gegenüber Menschen in ambulant unterstütztem Wohnen gewährt wird. Dies ist nicht gerechtfertigt. Wir zitieren hier aus der Pressemitteilung der Bundesvereinigung unserer Vorsitzenden Ulla Schmidt vom 9. März 2023 auch mit Blick auf weitere geplante Änderungen in der Pflege:

„Menschen mit Behinderung sollen immer noch nicht gleichgestellt werden. Obwohl sie als Versicherte Beiträge an die Pflegeversicherung zahlen, erhalten sie in besonderen Wohnformen statt der vollen Leistungen nur eine monatliche Pauschale von 266 Euro“, kritisiert Bundesvorsitzende Ulla Schmidt, Bundesministerin a.D. „Das entspricht bei weitem nicht den tatsächlichen Kosten der Pflege. Den Menschen werden so Möglichkeiten der Teilhabe genommen. Besonders bitter ist, dass sie als meist Kinderlose erneut erhöhte Beiträge zahlen müssen.“

Wir wiederholen hier unsere bereits mehrfach geäußerte Forderung nach Gleichbehandlung.

Auch können wir als Lebenshilfe NRW e.V. nicht nachvollziehen, weshalb die Eingliederungshilfe in den geplanten Änderungen §§ 33, 43 für die Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot, Hospizen und Kurzzeitbetreuungseinrichtungen von den Pflichten zur Meldung von freien Plätzen ausgenommen werden. Für Betroffene, die innerhalb der Eingliederungshilfe ein Appartement in einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft oder auch im Bereich von Hospizen suchen, eine nicht nachzuvollziehende Regelung und Einschränkung. Denn gerade für diesen Personenkreis kann es eine große Hilfe sein, wenn sie wüssten, wo es freie Wohnplätze gibt.

Wir bitten Sie, unsere kritischen Anmerkungen bei der finalen Fassung zu berücksichtigen und die darüber hinaus gemachten Bemerkungen insbesondere zur Pflegesituation und zum Personalmangel in weitere Maßnahmen einfließen zu lassen. Zur Mitwirkung bei entsprechender Entwicklung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

gez. Bärbel Brüning
Geschäftsführerin

gez. Oliver Totter
Referent Recht